



An alle Anlegerinnen und Anleger
des Deka-Euroland Aktien LowRisk

Im Mai 2024

**Deka
International S.A.**

Anpassung der Konditionenstruktur mit Wirkung zum 1. Juli 2024

Zum 1. Juli 2024 treten bei dem Fonds Deka-Euroland Aktien LowRisk mit den Anteilsklassen CF (A) (ISIN: LU0835594382) und S (A) (ISIN: LU0713853298) Änderungen in Kraft, die wir Ihnen in diesem Schreiben nachfolgend erläutern möchten.

1. Änderungen in Bezug auf die Kosten:

- Bislang erhält die Deka International S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) aus dem Fondsvermögen eine Kostenpauschale. Die Kostenpauschale umfasst mehrere Kostentatbestände, unter anderem die Verwahrstellenvergütung, die dem Fonds nicht separat belastet werden. Diese Kostenpauschale wird künftig entfallen.
- Stattdessen wird die Verwahrstellenvergütung mit Wirkung zum 1. Juli 2024 separat ausgewiesen und dem Fonds gesondert belastet.
- Die weiteren, bislang in der Kostenpauschale enthaltenen Kostenbausteine werden ebenfalls separat ausgewiesen und dem Fonds, sofern sie anfallen, gesondert belastet.
- Unverändert bleibt, dass die in Artikel 17 des Grundreglements genannten Kosten dem Fonds belastet werden können. Im Zuge des Wegfalls der Kostenpauschale entfällt jedoch der explizite Verweis im Sonderreglement auf Artikel 17 des Grundreglements.
- Zusätzlich werden neue Kostentatbestände mit aufgenommen, die künftig dem Fonds, sofern sie anfallen, gesondert belastet werden. Im Einzelnen sind dies lagerstellenbezogene Kosten, die Ratingkosten, die Steuerberatungskosten, die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten sowie die Kosten in Bezug auf die Bewertung komplexer Vermögensgegenstände.
- Die Verwahrstelle soll künftig außerdem aus dem Fondsvermögen die banküblichen Depot- und Kontogebühren für die Verwahrung ausländischer Vermögenswerte im Ausland erhalten.
- Am Ende dieses Schreibens finden Sie eine Gegenüberstellung der Änderung der vorgenannten Kostentatbestände.

6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Luxembourg

Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon (+352) 34 09 – 27 39
Telefax (+352) 34 09 – 22 90

TVA
LU 14122268

Handelsregister
R.C. Luxembourg
B 28 599



Ferner wird die tatsächliche Verwaltungsvergütung bei den Anteilklasse CF (A) von bislang 1,25 % auf künftig 1,34 % und bei der Anteilklasse S (A) von bislang 0,60 % auf künftig 0,69 %, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende ausbezahlt ist, erhöht.

Ein Auszug der derzeit geltenden Konditionen und der ab 1. Juli 2024 geltenden Konditionen wird nachfolgend tabellarisch für die Anteilklassen CF (A) und S (A) des Deka-Euroland Aktien LowRisk gegenübergestellt.

Deka-Euroland Aktien LowRisk	Gültig bis 30. Juni 2024		Gültig ab 1. Juli 2024	
	CF (A)	S (A)	CF (A)	S (A)
Verwaltungsvergütung (maximal)	1,50% p.a.	1,50% p.a.	1,50% p.a.	1,50% p.a.
Verwaltungsvergütung (tatsächlich)	1,25% p.a.	0,60% p.a.	1,34% p.a.	0,69% p.a.
Kostenpauschale (maximal)	0,28% p.a.	0,28% p.a.	Keine	Keine
Kostenpauschale (tatsächlich)	0,18% p.a.	0,18% p.a.	Keine	Keine
Verwahrstellengebühr (maximal)	Keine	Keine	0,09%* p.a.	0,09%* p.a.

*Hierbei handelt es sich um den Maximalsatz, die tatsächliche Verwahrstellengebühr berechnet sich nach einer amerikanischen Staffel in Abhängigkeit des Fondsvolumens. Die tatsächlich erhobene gestaffelte Verwahrstellungsvergütung ergibt sich mit Wirkung zum 1. Juli 2024 wie folgt:

- 0,090 % für die ersten 50 Mio. Euro des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens,
- 0,075 % für die 50 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 250 Mio. Euro,
- 0,070 % für die 250 Mio. Euro übersteigenden Beträge bis zu einem durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen von 600 Mio. Euro,
- 0,065 % für die 600 Mio. Euro übersteigenden Beträge des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögen

2. Änderungen in Bezug auf die Anlagepolitik:

Damit Deka-Euroland Aktien LowRisk für einen größeren Kreis auch institutioneller Kunden erwerbbar ist, werden bei dem Fonds zum 1. Juli 2024 die Vorgaben der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen berücksichtigt. Bei diesen Vorgaben handelt es sich beispielsweise um Mindestanlegervorgaben für den Erwerb festverzinslicher Wertpapiere mit dem Ziel, die Risiken aus diesen Papieren zu begrenzen.

Sollten Sie mit den Anpassungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben. Die Deka-Gruppe berechnet Ihnen hierfür keine Kosten. Zu eventuell anfallenden Kosten und/oder Gebühren Dritter kann die Gesellschaft keine Aussage treffen. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Anteilrückgabe im Rahmen vermögenswirksamer Leistungen oder bei Riesterverträgen unter Umständen zum Verlust der staatlichen Förderung führen kann. Wenn Sie die Anteilrückgabe in Erwägung ziehen oder weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Beraterin/ Ihren Berater oder schreiben Sie uns.



Bei allgemeinen Auskünften ist Ihnen unser Service-Team von Montag bis Freitag im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter (0 69) 71 47 – 6 52 gerne behilflich. Informationen zu unseren Produkten und Serviceleistungen finden Sie auf unserer Internetseite www.deka.de.

Weitere Informationen über die Änderungen können Sie außerdem der entsprechenden Veröffentlichung in der Börsen-Zeitung und der Internet-Seite www.deka.de entnehmen. Zum 1. Juli 2024 erscheinen für den Fonds aktualisierte gesetzliche Verkaufsunterlagen, die kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, 6, rue Lou Hemmer, L-1748 Luxembourg-Findel, bei der DekaBank Deutsche Girozentrale, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main sowie im Internet unter www.deka.de erhältlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

Deka International S.A.

Allein verbindliche Grundlage für den Erwerb von Deka Investmentfonds sind die jeweiligen Basisinformationsblätter, die jeweiligen Verkaufsprospekte und die jeweiligen Berichte, die Sie in deutscher Sprache bei Ihrer Sparkasse oder der DekaBank Deutsche Girozentrale, 60625 Frankfurt und unter www.deka.de, erhalten. Eine Zusammenfassung der Anlegerrechte in deutscher Sprache inklusive weiterer Informationen zu Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung erhalten Sie auf www.deka.de/beschwerdemanagement.

Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds kann jederzeit beschließen den Vertrieb zu widerrufen.

Gültig bis zum 30.06.2024

Artikel 8 Kosten

(...)

5. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 0,28 %, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben b) bis i) des Grundreglements;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;
- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

Gültig ab dem 01.07.2024

Artikel 8 Kosten

(...)

5. Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:
- a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,09 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird;
 - b) eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds und die banküblichen Depot- und Kontogebühren, ggf. der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - c) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.
6. Der Fonds trägt die lagerstellenbezogenen Kosten, die im Rahmen der Verwahrung bei ausländischen Lagerstellen anfallen können.
7. Der Fonds trägt die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können.
8. Der Fonds trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können.
9. Der Fonds trägt die Kosten für die Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds.
10. Der Fonds trägt die Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.
11. Der Fonds trägt die Kosten für die Modellentwicklung zur Bewertung komplexer Vermögensgegenstände sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen.